

## PRESSEMITTEILUNG

# WEITERENTWICKLUNG DES VERFAHRENS ZUR VERWAHRUNG INTERNATIONALER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND IHRE NOTENBANKFÄHIGKEIT IN KREDITGESCHÄFTEN DES EUROSYSTEMS

Der EZB-Rat hat neue Regelungen zur Verwahrung internationaler Schuldverschreibungen und ihre Notenbankfähigkeit in Kreditgeschäften des Eurosystems beurteilt. Auf Empfehlung des Eurosystems haben die beiden internationalen Zentralverwahrer Euroclear Bank (Belgien) und Clearstream Banking S.A. (Luxemburg) in Zusammenarbeit mit anderen Marktteilnehmern neue Regelungen zur Verwahrung internationaler Schuldverschreibungen entwickelt. Im Rahmen dieser Regelungen wurde die Neue Globalurkunde (New Global Note) für internationale Inhaberschuldverschreibungen bereits am 30. Juni 2006 eingeführt. Darauf aufbauend werden derzeit neue Verfahren zur Verwahrung anderer Kategorien internationaler Schuldverschreibungen entwickelt.

Für **internationale Namensschuldverschreibungen in Form von Globalurkunden** haben die internationalen Zentralverwahrer in Zusammenarbeit mit anderen Marktteilnehmern die Verwahrungsweise neu strukturiert, um insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen eine direkte Beziehung zwischen den internationalen Zentralverwahrern und den Emittenten herstellen zu können. Die Merkmale zur Aufbewahrung der Namensschuldverschreibungen und die verbesserten Abstimmungsverfahren lehnen sich an das bereits bestehende Verfahren für die Neue Globalurkunde an, das am 13. Juni 2006 für Kreditgeschäfte des Eurosystems als zulässig eingestuft wurde. Die Auswirkungen dieser Veränderungen sollten zusammengenommen einen größeren Schutz gegen das Verwahrisiko bieten.

Der EZB-Rat hat dieses Verfahren beurteilt und ist der Auffassung, dass es den „Standards for the use of EU securities settlement systems in ESCB credit operations“ (Standards für die Nutzung von Wertpapierabwicklungssystemen in der EU bei

Kreditgeschäften des ESZB)<sup>1</sup> des Eurosystems entspricht, vorbehaltlich des Abschlusses der erforderlichen rechtlichen und vertraglichen Regelungen.

Das neue Verfahren für internationale Namensschuldverschreibungen in Form von Globalurkunden wird von den internationalen Zentralverwahrern ab dem 30. Juni 2010 angeboten. Nach dem 30. September 2010 emittierte Schuldverschreibungen dieser Art sind nur als Sicherheiten für die Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassen, wenn die neue Verwahrungsweise genutzt wird. Für vor oder an diesem Tag emittierte internationale Namensschuldverschreibungen in Form von Globalurkunden gelten Übergangsregelungen, d. h., sie behalten ihre Notenbankfähigkeit bis zum Ende ihrer Laufzeit.

Um den Übergang zu erleichtern, werden die internationalen Zentralverwahrer die Marktteilnehmer mittels Broschüren und entsprechende Websites über die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser neuen Regelung bis zum dritten Quartal 2009 informieren.

Im Fall von **internationalen Schuldverschreibungen in Form von Einzelurkunden** fasste der EZB-Rat den Beschluss, dass diese Sicherheiten aufgrund ihrer nachlassenden Bedeutung aus dem Verzeichnis der für Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassenen Sicherheiten gestrichen werden. Die Übergangsphase endet am 30. September 2010; vor oder an diesem Tag emittierte Schuldverschreibungen behalten ihre Notenbankfähigkeit bis zum Ende ihrer Laufzeit.

---

<sup>1</sup> [www.ecb.europa.eu/paym/coll/standards/](http://www.ecb.europa.eu/paym/coll/standards/)

**Europäische Zentralbank**  
Direktion Kommunikation  
Abteilung Presse und Information  
Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 (69) 1344-8304 • Fax: +49 (69) 1344-7404  
Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)  
**Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.**